

**Beschluss zur Geschäftsverteilung im Richterdienst für die Zeit ab dem 16.12.24**

Die Abordnung von RichterIn am Amtsgericht Hopster endet mit Ablauf des 15.12.2024.

Aus diesem Anlass und zum Ausgleich unterschiedlicher Belastungen wird die Geschäftsverteilung wie folgt geändert:

Der Abteilung 4 werden sämtliche Geschäfte entnommen. Die Schöffensachen werden den Abteilungen 9 und 10 zugewiesen. Die gem. § 462a Abs. 2 Satz 2 StPO abgegebenen Bewährungssachen, denen die Entscheidung eines Landgerichts in erster Instanz zu Grunde liegt, werden der Abteilung 9, die Schöffengelegenheiten werden der Abteilung 10 zugewiesen. Für den Zeitraum vom 16.12 bis zum 22.12.24 werden die Betreuungs- und Unterbringungssachen mit den Buchstaben I – P der Abteilung 11 und die Buchstaben Q, R, S ohne Sch, T – V der Abteilung 3 zugewiesen. Danach werden die Buchstaben I – R, S ohne Sch, T – V der Abteilung 9 zugewiesen.

Die Abteilung 13 übernimmt an Stelle der Abteilung 9 den Beisitz im erweiterten Schöffengericht und das Schöffengericht II.

**Vorbemerkungen:**

- **Alle Zivilprozesssachen werden in der Reihenfolge ihres Einganges eingetragen.**
- **Zivilsachen, die einmal beim Amtsgericht Lingen eingetragen sind oder waren und durch Abgabe oder aus anderen Gründen bei einem anderen Gericht anhängig oder rechtshängig geworden sind, fallen - nach Neueintragung - in die Ursprungsabteilung zurück, wenn sie erneut zum Amtsgericht Lingen kommen.**
- **Der Abteilungsrichter, der die Hauptsache i.S.d. §§ 919, 937, 943 ZPO bzw. das anhängige Verfahren i.S.d. § 486 I ZPO bearbeitet, ist auch für die einstweilige Verfügung bzw. den Arrest bzw. das selbständige Beweisverfahren zuständig.**
- **Der Abteilungsrichter, der das selbständige Beweisverfahren bzw. Arrestverfahren bzw. Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung bearbeitet oder bearbeitet hat, ist auch für das damit zusammenhängende Hauptsacheverfahren zuständig.**
- **Abgetrennte Widerklageverfahren bleiben im Ursprungsdezernat ohne Anrechnung auf den Verteilerschlüssel.**
- **In den aus den Ds-, Cs- und Bs-Sachen entstehenden Erwachsenenbewährungssachen erfolgt eine Zuständigkeitskonzentration bei der Kollegin/dem Kollegen, die/der die jüngste Bewährungssache einer/eines Verurteilten führt. Sofern aber eine Bewährungssache beim Schöffengericht geführt wird, ist das Schöffengericht zuständig. Das gilt auch für von anderen Gerichten übernommene Bewährungssachen.**
- **Sofern bei Übernahme einer Bewährungssache von einem anderen Gericht hier noch keine Bewährungssache eines/einer Verurteilten geführt wird, richtet sich die Zuständigkeit nach der Endziffer in der AR-Sache bezogen auf die nach Endziffern geregelte Zuständigkeit der mit Erwachsenenstrafsachen befassten Abteilungen.**
- **In Jugendbewährungssachen ist das Jugendschöffengericht zuständig sofern dort eine Bewährungssache geführt wird. Im Übrigen verbleibt es bei der Zuständigkeit des Jugendrichters.**
- **Die Verteilung der Familiensachen erfolgt grundsätzlich nach dem Buchstaben des Nachnamens des Antragsgegners. Unselbständige Zusätze wie z. B. „von“ oder „de“ bleiben außer Betracht. Bei Doppelnamen richtet sich die Zuständigkeit nach dem Anfangsbuchstaben des den Beteiligten gemeinsamen Nachnamens. Bei Kindschaftssachen und Abstammungsverfahren sowie Verfahren betreffend Kindesunterhalt richtet sich die Zuständigkeit nach dem Nachnamen des Kindes. Weitere Verfahren einer Familie gehören zu dem Dezernat, das für das erste Verfahren zuständig ist oder war, soweit sich die erste Zuständigkeit nicht aus der Beteiligung eines Sozialhilfeträgers ergeben hat.**
- **Die Verteilung der Betreuungssachen erfolgt grundsätzlich nach dem Buchstaben des Nachnamens des Betroffenen. Unselbständige Zusätze wie z. B. „von“ oder „de“ bleiben außer Betracht.**

Bei der Verteilung der Insolvenzverfahren (IN-, IE- und IK- Sachen) ist maßgebend der Anfangsbuchstabe des Nachnamens bzw. der Firma des jeweiligen Schuldners. Die Firma geht vor, wenn es sich um eine Gesellschaft handelt. Bei natürlichen Personen entscheidet immer der Anfangsbuchstabe des Nachnamens, auch bei eingetragenen Kaufleuten.

Handelt es sich um eine Gesellschaft, so gilt: Ist der Anfangsbuchstabe der Firma zugleich Bestandteil des Namens oder Titels einer natürlichen Person einschließlich dazugehöriger Adelsbezeichnungen, kleingeschriebener Vorsatzwörter oder Namenszusätze, so ist entscheidend der Anfangsbuchstabe des Familien- bzw. Nachnamens. Ist dem ersten Buchstaben in der Firma eine Zahl in arabischer oder römischer Ziffernschreibweise vorangestellt, bleibt diese unberücksichtigt. Es gilt die Schreibweise bei Eingang der Sache. Es entscheidet der erste Großbuchstabe auch bei Namenszusätzen oder Zwischennamen, die dem Nachnamen zugehörig angesehen werden. Unberücksichtigt bleiben nur Vornamen, frühere Adelsbezeichnungen (z. B.: Prinz, Graf, Baron, Freiherr) sowie kleingeschriebene Vorsatzwörter (z. B.: große, von).

Für die Entscheidungen, die eine Komplementär-GmbH, -UG, -Limited und/oder die dazugehörige KG betreffen, ist jeweils derjenige Richter zuständig, der für die KG zuständig ist. Für die Entscheidungen, die ein Konzernunternehmen im Sinne des § 18 Abs. 1 oder 2 AktG betreffen, ist abweichend derjenige Richter zuständig, der bereits für ein noch nicht aufgehobenes Verfahren eines Unternehmens aus dem Konzern zuständig ist oder war. Bei gleichzeitigem Eingang ist das zuerst eingetragene Verfahren zuständigkeitsbegründend.

#### I. Die richterlichen Geschäfte werden wie folgt zugewiesen:

- **Abteilung 1: (Direktor des Amtsgerichts Hardt)**

- a) Justizverwaltungssachen
- b) Grundbuchsachen
- c) Familiensachen (K, P, Q, T - Z) und Rechtshilfeverfahren in Familiensachen (K, P, Q, T - Z)
- d) Landwirtschaftssachen
- e) Zwangsvollstreckungssachen in das unbewegliche Vermögen
- f) Insolvenzverfahren (A – K, Z)
- g) Alle sonstigen in diesem Geschäftsverteilungsplan nicht gesondert erfassten Geschäfte

Vertretung zu a): nach dem Gesetz

Vertretung zu b), e) und g): Dr. Mannhart

Vertretung zu c): 1. Bußmann, 2. Wißmann, 3. Dr. Mannhart

Vertretung zu d): 1. Bußmann, 2. Dr. Mannhart

Vertretung zu f): 1. J. Drees, 2. Dr. Mannhart

- **Abteilung 2: (Richter am Amtsgericht Bußmann)**

- a) Familiensachen (A, B, E - J, L - O, R) sowie Rechtshilfeverfahren in Familiensachen (A, B, E-J, L - O, R)
- b) Adoptionssachen
- c) Vormundschaftssachen sowie Rechtshilfeverfahren in Vormundschaftssachen

Vertretung: 1. Hardt, 2. Wißmann, 3. Dr. Mannhart

- **Abteilung 3: (Richterin J. Drees)**

a) Zivilsachen sowie Rechtshilfeverfahren in Zivilsachen mit der Endziffer 4 Vorziffer 0 und 9 sowie mit den Endziffern 5 – 8 und mit der Endziffer 9 Vorziffer 0 - 3

b) Betreuungs- und Unterbringungssachen (G, H, Sch, W- Z) sowie Rechtshilfeverfahren in Betreuungs- und Unterbringungssachen (G, H, Sch, W- Z)

- c) Betreuungs- und Unterbringungssachen (Q, R, S ohne Sch, T – V) sowie Rechtshilfverfahren in Betreuungs- und Unterbringungssachen im Zeitraum vom 16.12. – 22.12.24
- d) Insolvenzverfahren (L – Y)

Vertretung zu a): 1. Arkenau, 2. Dr. Mannhart

Vertretung zu b), c): 1. Dr. Mannhart, 2. Amberge

Vertretung zu d): 1. Hardt, 2. Dr. Mannhart

- **Abteilung 4: (nicht besetzt)**

- **Abteilung 5: (Richterin am Amtsgericht Arkenau)**

- a) Zivilsachen sowie Rechtshilfverfahren in Zivilsachen mit den Endziffern 1 – 3 sowie mit der Endziffer 4 Vorziffern 1 – 8
- b) Nachlasssachen

Vertretung: 1. Dr. Mannhart, 2. J. Drees, 3. Hardt

- **Abteilung 6: (Richterin Baumann)**

a) Jugendrichtersachen

b) Strafrichter- und Privatklagesachen mit den Endziffern 1, 3 – 6

Vertretung zu a): 1. Dr. Ludes, 2. Amberge

Vertretung zu b): 1. Amberge, 2. Dr. Ludes

- **Abteilung 7: (Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Reichenbach)**

Strafvollstreckungssachen nach dem Geschäftsverteilungsplan der StVK

Vertretung: Nach dem Geschäftsverteilungsplan der StVK

- **Abteilung 8: (nicht besetzt)**

- **Abteilung 9: (Richterin am Amtsgericht L. Drees)**

a) Strafvollstreckungssachen nach dem Geschäftsverteilungsplan der StVK

b) Gemeinsamer Bereitschaftsdienst gem. dem Geschäftsverteilungsplan des Landgerichts Osnabrück für 2024

c) Schöffensachen mit den Endziffern 2, 4, 6, 8, 0

d) Schöffen- und Ermittlungsrichtersachen, bei denen RiAG Kienle von einer Mitwirkung ausgeschlossen ist

e) Entscheidungen nach § 27 Abs. 3 S.1 StPO

f) Die gem. § 462a Abs. 2 Satz 2 StPO abgegebenen Bewährungssachen, denen die Entscheidung eines Landgerichts in erster Instanz zu Grunde liegt

g) M-Sachen

h) Jugendschöffengericht II (Auffangschöffengericht für nach § 210 Abs. 3 oder § 354 Abs. 2 StPO zurückverwiesene Sachen)

i) Betreuungs- und Unterbringungssachen (I – R, S ohne Sch, T – V) sowie Rechtshilfeverfahren in Betreuungs- und Unterbringungssachen (I – R, S ohne Sch, T – V) ab dem 23.12.24

j) Nach § 210 Abs. 3 oder § 354 Abs. 2 StPO zurückverwiesene Schöffensachen aus der Abteilung 10

Vertretung zu a): Nach dem Geschäftsverteilungsplan der StVK

Vertretung zu b): Nach dem Geschäftsverteilungsplan des Landgerichts

Vertretung zu c), e) – h): 1. Kienle, 2. Amberge, 3. Dr. Ludes

Vertretung zu d): Dr. Ludes

Vertretung zu i): 1. Hardt, 2. Dr. Ludes

Vertretung zu j): Amberge

- **Abteilung 10: (Richter am Amtsgericht Kienle)**

a) Strafvollstreckungssachen nach dem Geschäftsverteilungsplan der StVK

b) Die an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurückverwiesenen Bußgeldsachen

c) Ermittlungsrichter in Erwachsenensachen, Maßnahmen der Gefahrenabwehr nach dem NPOG sowie freiheitsentziehende Maßnahmen zur Gefahrenabwehr, soweit nicht Rechtsanwältin Kienle, Wietmarschen-Lohne beteiligt ist

d) Schöffensachen mit den Endziffern 1, 3, 5, 7, 9, soweit nicht Rechtsanwältin Kienle, Wietmarschen-Lohne beteiligt ist

e) Schöffenanangelegenheiten

f) Nach § 210 Abs. 3 oder § 354 Abs. 2 StPO zurückverwiesene Schöffensachen aus der Abteilung 9, soweit nicht Rechtsanwältin Kienle, Wietmarschen-Lohne beteiligt ist

Vertretung zu a): Nach dem Geschäftsverteilungsplan der StVK

Vertretung zu b), d): 1. Wißmann, 2. L. Drees, 3. Dr. Ludes

Vertretung zu c), e): 1. L. Drees, 2. Dr. Ludes

Vertretung zu f): Amberge

- **Abteilung 11: (Richterin am Amtsgericht Dr. Mannhart)**

a) Justizverwaltungssachen

b) Betreuungs- und Unterbringungssachen sowie Rechtshilfeverfahren in Betreuungs- und Unterbringungssachen mit den Buchstaben A – F

c) Rechtshilfesachen soweit nicht anderen Abteilungen zugewiesen

d) Die Verfahren mit der Registerbezeichnung II mit Ausnahme der in der Abteilung 10 unter c) bezeichneten Sachen

e) Entscheidungen nach § 6 FamFG und nach § 45 Abs. 2 ZPO

f) Entscheidungen des Amtsgerichts nach den §§ 121a, 121b; 138 Abs.4 StVollzG; §§126 Abs. 5, 126a Abs. 2 StPO

g) Zivilsachen sowie Rechtshilfeverfahren in Zivilsachen mit der Endziffer 9 Vorziffer 4 - 9 sowie der Endziffer 0

h) WEG-Sachen

i) Ordnungswidrigkeitssachen

- j) Betreuungs- und Unterbringungssachen (I – P) sowie Rechtshilfverfahren in Betreuungs- und Unterbringungssachen (I – P) im Zeitraum vom 16.12. – 22.12.24

Vertretung zu a): Nach dem Gesetz

Vertretung zu b), j): 1. J. Drees, 2. Hardt

Vertretung zu c) – d): Arkenau

Vertretung zu e): 1. Hardt, 2. Bußmann

Vertretung zu f): L. Drees

Vertretung zu g), h): 1. J. Drees, 2. Arkenau

Vertretung zu i): Wißmann

- **Abteilung 12: (Richter am Amtsgericht Dr. Ludes)**

a) Strafvollstreckungssachen nach dem Geschäftsverteilungsplan der StVK

b) Jugendschöffengericht

c) Jugendschöffenangelegenheiten

d) Die an das Amtsgericht nach § 210 Abs. 3 oder § 354 Abs. 2 StPO zurückverwiesenen Jugend- und Strafrichtersachen

e) Ermittlungsrichter in Jugendsachen

Vertretung zu a): Nach dem Geschäftsverteilungsplan der StVK

Vertretung zu b) - c): 1. Baumann, 2. L. Drees

Vertretung zu d) und e): 1. Baumann, 2. Kienle

**Abteilung 13: (Richter Amberge)**

a) Strafrichter- und Privatklagesachen mit den Endziffern 2, 7 – 0

b) Gemeinsamer Bereitschaftsdienst gemäß dem Geschäftsverteilungsplan des Landgerichts Osnabrück für 2024

c) Strafvollstreckungssachen nach dem Geschäftsverteilungsplan der StVK

d) Schöffengericht II (Auffangschöffengericht für erneut nach § 210 Abs. 3 oder § 354 Abs. 2 StPO zurückverwiesene Sachen)

e) Beisitz im erweiterten Schöffengericht

Vertretung zu a): 1. Baumann, 2. Dr. Ludes

Vertretung zu b): Nach dem Geschäftsverteilungsplan des Landgerichts

Vertretung zu c): Nach dem Geschäftsverteilungsplan der StVK

Vertretung zu d), e): Dr. Ludes

**Abteilung 14: (Richterin am Amtsgericht Wißmann)**

Familiensachen (Buchstaben: C - D, S)

Vertretung: 1. Bußmann, 2. Hardt, 3. Dr. Mannhart

## II. Weitere Vertretung

Zur weiteren Vertretung ist diejenige Kollegin bzw. derjenige Kollege berufen, der der zu Vertretenden bzw. dem zu Vertretenden in der folgenden Lebensalterliste folgt. Der/die Erste der Liste folgt der/dem Letzten:

Dr. Mannhart - Hardt – Kienle - Wißmann - Bußmann – L. Drees - Dr. Ludes – Arkenau – Amberge – J. Drees - Baumann.

1. Die Vertretung in Strafvollstreckungssachen richtet sich nach dem Geschäftsverteilungsplan der StVK.
2. Die Vertretung in Verwaltungssachen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

## III. Bereitschafts-, Wochenend- und Feiertagsdienst:

Den Bereitschafts- Wochenend- und Feiertagsdienst nimmt der/die nach §13 Nr.6 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten in der Gerichtsbarkeit und der Justizverwaltung i. V. m. dem Jahresgeschäftverteilungsplan für 2024 des Landgerichts Osnabrück genannte Richter/Richterin wahr.

Die Vertretung im gemeinsamen Bereitschaftsdienst richtet sich ebenfalls nach dem Geschäftsverteilungsplan des Landgerichts Osnabrück für das Jahr 2024. Sofern der/die danach berufene Vertreter/Vertreterin ebenfalls verhindert ist, sind dessen/deren Vertreter/Vertreterinnen gemäß Ziffer II. dieser Geschäftsverteilung in der dort festgelegten Reihenfolge berufen.

Es besteht keine Veranlassung, einen nächtlichen Bereitschaftsdienst einzurichten. Der Gerichtbezirk ist ländlich, Grenznähe ist nicht gegeben und bekannte Kriminalitätsschwerpunkte gibt es nicht, so dass zur Nachtzeit ein über den Ausnahmefall hinausgehender Bedarf an richterlicher Bereitschaft nicht besteht.

## IV. Güterichter

Güterichter im Sinne des § 278 Abs. 5 ZPO ist Ri'inAG Dr. Mannhart. Die Güterichterin führt im Einzelfall nach vorheriger Absprache auch Güteverhandlungen anderer Gerichte durch. Den streitentscheidenden Richterinnen und Richtern steht es frei, im Einzelfall an eine/n zur Übernahme bereit/n Güterichterin/-richter eines anderen Gerichts nach entsprechender Absprache zu verweisen.

Hardt, DirAG

L. Drees, Ri'inAG

Dr. Mannhart, Ri'inAG

Kienle, RiAG  
(an der Beschlussfassung gehindert)

Bußmann, RiAG

**Erklärung des Direktors des Amtsgerichts Lingen (Bestimmung gemäß § 21e Abs. 9 GVG):**

Dieser Geschäftsverteilungsplan wird in der Verwaltungsgeschäftsstelle (Zimmer A 18) zur Einsichtnahme ausgelegt.

Hardt DirAG